

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

HAFNER-, PLATTEN- UND FLIESENLEGERGEWERBE

(inklusive Keramikergewerbe)

In der Fassung vom 1. Mai 2004

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2012

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.
- 3. Persönlich:** Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

A) Für das Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe sowie die Porzellanwarenerzeuger in Wien

1. Gemäß dem Kollektivvertrag vom 3. März 2010 werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 4,15 % erhöht und in Ziffer 2 neu festgesetzt.

2. Anhang gemäß § 18 RKV

LOHNTAFELN (Lohnordnung)

Burgenland

a) Lohnordnung

	Stundenlohn ab 1. Mai 2012 €
Ofensetzer	10,49
Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	10,07
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	10,03
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	9,97
Qualifizierter Helfer	9,11
Helfer	9,09

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2012 €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,83

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

*) *Hafner, Platten- und Fliesenleger*

Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

a) Lohnordnung

	Stundenlohn ab 1. Mai 2012 €
Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	11,89
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	11,29
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	10,66
Qualifizierter Helfer	10,07
Helfer	9,67

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2012 €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,83

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

*) *Hafner, Platten- und Fliesenleger*

Oberösterreich, Steiermark und Wien

a) Lohnordnung

	Stundenlohn ab 1. Mai 2012 €
Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	11,89
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	11,29
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	10,66
Qualifizierter Helfer	10,07
Helfer	9,67

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2012 €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,83

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent (in der Steiermark von 13 Prozent) auf ihren kollektivvertrag-

*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

lichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

B) Für Keramikergewerbe (ausgenommen die Porzellanwarenerzeuger in Wien)

Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des keramischen Gewerbes, sofern sie sich ausschließlich mit der Erzeugung keramischer Gegenstände befassen

1. Gemäß dem Kollektivvertrag vom 3. März 2010 werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 3,7 % erhöht und in Ziffer 2 neu festgesetzt.

2. Anhang gemäß § 18 RKV

Keramiker LOHNTAFEL (Lohnordnung)

a) Lohnordnung

	Stundenlohn ab 1. Mai 2012 €
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr .	9,38
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	8,59
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	8,07
Qualifizierter Helfer	7,92
Helfer	7,48

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2012 €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,01
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,75

Artikel III – Zuschlag für Akkord

Für Arbeitnehmer, die im Akkord, Stücklohn oder ähnlichen Verdienstmöglichkeiten (ausgenommen Prämien) entlohnt werden und für welche die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes Anwendung finden, erhöht sich der Zuschlag gemäß § 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnung um 1,7 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2013. Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 15. März 2012

**Für die
Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger
und Keramiker**

Wolfgang **Ivancsics**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Gf. Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 1 Geltungsbereich (mit Wirksamkeit 1. Jänner 2009)

§ 1 lit.b lautet neu:

b) fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.

§ 3 Arbeitszeit (mit Wirksamkeit 1. Jänner 2009)

§ 3 Ziffer 3 lautet neu:

3. Eine Verkürzung der Normalarbeitszeit kann nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat schriftlich mit dem Arbeitnehmer vorgenommen werden.

Die Arbeitszeit darf jedoch nicht weniger als 32 Stunden in der Woche betragen.“

§ 6A Lehrlinge – Qualitätsprämie (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Ein § 6A Lehrlinge- Qualitätsprämie wird neu eingefügt:

„§ 6A Lehrlinge – Qualitätsprämie

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung aus-

zubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro.

Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

§ 9 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 9 Abschnitt B wird eine neue Ziffer 7 eingefügt, die bisherige Ziffer 7 wird zur Ziffer 8. Die neue Ziffer 7 lautet:

„7. Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag.“

§ 9 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 9 Abschnitt B wird eine neue Ziffer 8 eingefügt, die bisherige Ziffer 8 wird zur Ziffer 9. Die neue Ziffer 8 lautet:

„8. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 11 Urlaub (mit Wirksamkeit 1. Jänner 2009)

§ 11 lautet neu:

§ 11 Urlaub und Urlaubszuschüsse

I. Urlaub nach dem BUAG

1. Die Regelung der Urlaubsansprüche erfolgt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG – in seiner geltenden Fassung.
2. Für Arbeitnehmer, die im Akkord, Stücklohn oder ähnlichen Verdienstmöglichkeiten (ausgenommen Prämien) entlohnt werden und für welche die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes Anwendung finden, erhöht sich der Zuschlag gemäß § 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnung um die im Anhang angeführten kollektivvertragliche Stundenlöhne.

II. Urlaubszuschuss für Arbeitnehmer, die nicht dem BUAG unterliegen

1. alle Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr zu ihrem gemäß Urlaubsgesetz gebührenden Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss, der bei Antritt des Urlaubs fällig ist. Wird der Urlaub in Teilen gewährt, gebührt nur der entsprechende Teil des Urlaubszuschusses. Wird in einem Kalenderjahr ein Urlaub nicht konsumiert, so ist der Urlaubszuschuss am Ende des Kalenderjahres fällig.

- 2.** Dieser Urlaubszuschuss beträgt:
bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu
3 Jahren 3,5 Wochenlöhne
bei einer Betriebszugehörigkeit von
mehr als 3 Jahren 4 Wochenlöhne
bzw. wöchentliche Lehrlingsentschädigungen.

Für die Bemessung der Dauer der Betriebszugehörigkeit sind jedenfalls Dienstzeiten, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammen zu rechnen. Dies gilt nicht für Fälle gemäß § 82 GewO (RGI. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung).

3. Die Berechnung des Urlaubszuschusses erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechnung des Urlaubsentgeltes. Zwischen der Firmenleitung und dem Betriebsrat (falls kein solcher besteht, mit dem Arbeitnehmer) kann vereinbart werden, dass die Auszahlung des Urlaubszuschusses zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn aus innerbetrieblichen Gründen bei Urlaubsantritt die Auszahlung nicht möglich ist. In diesem Falle ist der Urlaubszuschuss spätestens am Ende des Kalenderjahres auszubezahlen. Endet das Dienstverhältnis früher, ist der Urlaubszuschuss mit Lösung des Dienstverhältnisses fällig.

4. Arbeitnehmer, die während des Kalenderjahres eintreten, erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entsprechend der auf dieses Kalenderjahr entfallenden Dienstzeit. Dieser aliquote Teil ist entweder bei Antritt einesurlaubes oder, wenn kein Urlaub konsumiert wird, am Ende des Kalenderjahres fällig.

5. Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubs endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entsprechend ihrer im Kalenderjahr – Arbeitnehmer im ersten Dienstjahr jedoch entsprechend ihrer im Dienstjahr – zurückgelegten Dienstzeit (je Woche 1/52).

6. Arbeitnehmer, die den Urlaubszuschuss für das laufende Kalenderjahr bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, haben den erhaltenen Urlaubszuschuss anteilmäßig – entsprechend dem Rest des Kalenderjahres – zurück zu bezahlen, wenn sie selbst kündigen oder nach § 82 GewO (RGBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) (ausgenommen lit. h.) entlassen werden oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten.

7. Der Anspruch auf Urlaubszuschuss entfällt, wenn der Arbeitnehmer gemäß § 82 GewO (RGBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) (ausgenommen lit. h.) entlassen wird oder wenn er ohne wichtigen Grund gemäß § 82 GewO (RGBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der jeweils gültigen Fassung) vorzeitig austritt.

8. Bestehen in Betrieben bereits Urlaubszuschüsse, so können sie von der Firmenleitung auf den kollektivvertraglichen Urlaubszuschuss angerechnet werden.

9. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Präsenzdienstes, einer Schutzfrist oder eines Karenzurlaubes, so vermindert sich der Urlaubszuschuss anteilmäßig (je Woche 1/52).

§ 13 Kündigungsfristen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 13 wird folgender Absatz neu angefügt:

„Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

§ 14 Abfertigung (mit Wirksamkeit 1. Jänner 2009)

§ 14 erhält eine neue Bezeichnung wie folgt:

„§ 14 Abfertigung für Arbeitnehmer, die dem BUAG unterliegen“

Anhang zum Rahmenkollektivvertrag (mit Wirksamkeit 1. Jänner 2009)

Es wird ein neuer Anhang eingefügt:

***Auszug aus dem Kollektivvertrag vom 7. Oktober 2008
betreffend der Neufassung des Rahmenkollektiv-
vertrages***

Artikel IV – Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages tritt der Rahmenkollektivvertrag für das Keramische Gewerbe vom 30. April 1986, abgeschlossen zwischen der Bundesin-nung der Hafner einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holz-arbeiter, andererseits außer Kraft. Gleichzeitig treten sämtli-che Landeskollektivverträge für das Keramische Gewer-be außer Kraft.

Bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Betriebs-vereinbarungen und Bedingungen bleiben unberührt.

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.2009 bereits bestanden hat, bleibt die bisherige wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden weiterhin aufrecht. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, deren Betriebszugehörigkeit keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweist. Durch schriftliche Einzelvereinbarung kann die Übernahme der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden vereinbart werden.

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker,
1040 Wien, Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien